

DS-600/21-26

Verschärfung der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Honorarkräften

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2024

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 28.06.2022 geurteilt hat, „dass eine Musiklehrerin, deren Tätigkeit sich durch die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung in festgelegten Räumen kennzeichnet und die auch in prägender Weise in die Organisationsabläufe der Musikschule eingegliedert ist, indem diese die gesamte Organisation des Schulbetriebs in ihrer Hand hält, die Räume und Instrumente kostenfrei zur Verfügung stellt und nach außen gegenüber den Schülern alleine auftritt, in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Musikschule steht.“ (Siehe Anlage 1)
2. die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung aufgrund der durch die Rechtsprechung des BSG vorgenommenen Schärfung, dem Kriterium der Eingliederung für die Statusbeurteilung eine höhere Bedeutung beimessen und sich auf eine Neuausrichtung der Praxis von Sozialversicherungsprüfungen spätestens ab dem 01.07.2023 verständigt haben. (Siehe Anlage 1)
3. eine Beschäftigung von Honorarkräften nach Bewertung durch den Träger- und Fachverband (Verband deutscher Musikschulen e.V., im Folgenden VdM) sowie nach der aktuellen Rechtsprechung in der Regel nicht mehr möglich ist und dies die Überleitung aller Honorarverträge in Anstellungsverhältnisse erforderlich macht.
4. das Rechtsamt diese Auffassung teilt und ein entsprechender Vermerk vorliegt (Anlage 3)
5. zur Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes sowie zur Vermeidung von künftigen Rückforderungen durch die Sozialversicherungen 2,5 zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen.
6. die zusätzlichen 2,5 Stellen bei der vorliegenden Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2024 von Kultur123 mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von ca. 122.075 € berücksichtigt werden mussten.
7. dem, entgegen des ursprünglichen Planansatzes von ca. 46.600 €, zu erwartende Honorarkosten in Höhe von ca. 72.500 € gegenüberstehen.
8. damit im Jahr 2024 insgesamt Mehrkosten in Höhe von 49.575 € entstehen.
9. sich die Betriebskommission Kultur123 in ihrer Sitzung am 17.04.2024 mit der Vorlage befasst hat.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen.

Rüsselsheim am Main, den 27.06.2024